



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends. — Bezugspreis halbjährlich 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnlichem Umfange 30 Pf., stärkere entsprechend teurer
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 14

Berlin den 3. April 1909

IV. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Die Denkschrift des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine über die Stellung der Architekten und Ingenieure in den öffentlichen und privaten Verwaltungen

Die hierüber vom Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine verfaßte Denkschrift enthält die Rede des Verbandsvorsitzenden, die bereits im Jahrgang 1908 der Wochenschrift*) abgedruckt wurde, die sich daran anschließende Besprechung in der Wanderversammlung, drei Hauptsätze mit Erläuterungen in der Fassung, welche der in Danzig eingesetzte Ausschuß festgestellt hat.

Der letztere hat ferner einen Arbeitsplan für die Grundfrage ausgearbeitet, in welcher Weise an den technischen Hochschulen den Disziplinen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur eine bedeutungsvollere Stellung eingeräumt werden soll. Es ist beabsichtigt, daß an Sitze jeder technischen Hochschule etwa drei im Berufsleben stehende Männer mit etwa der gleichen Anzahl von Hochschullehrern in freundschaftlich vertraulicher Weise sich verständigen, wie die Wünsche des Berufes mit den Notwendigkeiten des akademischen Lehrbetriebes in Einklang gebracht werden können. Auf Grund einer solchen Einigung soll dann mit bestimmten Vorschlägen an die Hochschulverwaltungen herangetreten werden. Da auf diesem Gebiete der Verein deutscher Ingenieure ebenfalls tätig ist, sind zum Zwecke gemeinsamen oder parallelen Vorgehens Beziehungen angeknüpft worden. Weiterhin hat der Ausschuß einen Plan für seine eigene Organisation aufgestellt. Der eigentliche Ausschuß soll aus sieben Mitgliedern bestehen, deren Wohnsitze in angemessener Weise über ganz Deutschland verteilt sein sollen. Der erweiterte Ausschuß soll örtlich tätige Mitglieder und Ehrenmitglieder oder Förderer umfassen. Die örtlich tätigen Ausschußmitglieder sollen ihre eigenen Vereine, die in deren Bezirk gelegenen Hochschulen, die amtlichen Stellen des Staates, der Provinzen, Städte und Gemeinden, besondere Körperschaften und hervorragende Persönlichkeiten für die Ziele des Verbandes zu gewinnen suchen. Zu Ehrenmitgliedern oder Förderern werden Personen ernannt, die einem technischen Berufe nicht angehören.

Auf Anregung des Ausschusses hat der Verbandsvorstand diejenigen Vereine, in deren Bezirk die Stellung der städtischen Baubeamten noch eine unbefriedigende ist, veranlaßt, hiergegen Schritte bei den Behörden und in der Öffentlichkeit zu tun. Es sind bereits erfreuliche Beweise eingelaufen, daß in Bayern, Baden und Schleswig-Holstein die Anregung auf fruchtbaren Boden gefallen ist.

Vorbehalten bleiben für einen etwas späteren Zeitpunkt Anregungen an die Einzelvereine, wie die Studierenden der technischen Hochschulen und die in das Berufsleben neu eingetretenen Kollegen für die Ziele des Verbandes zu gewinnen sind, und Anträge an die höchsten Staatsstellen wegen der technischen und wirtschaftlichen Fortbildung im Beginne des Berufslebens.

Besprechung der Rede des Vorsitzenden Reverdy in der Wanderversammlung zu Danzig

Der stellvertretende Vorsitzende Dr. Wolff: Der Stoff, über den soeben hier vorgetragen worden ist, ist so umfangreich, so groß, von solcher Bedeutung und Tragweise nicht allein für uns, sondern für das ganze moderne Leben, daß es gar nicht möglich ist, bei dem gegenwärtigen Stande der Angelegenheit in Einzelheiten sich zu

ergehen und Einzelheiten dieser Frage zu erörtern. Dies war auch der Gesichtspunkt, der die gestrige Abgeordnetenversammlung geleitet hat, welche sich in einer mehrstündigen Debatte nur mit den wichtigsten der in dem Geschäftsbericht 1907/08 niedergelegten Seiten der ganzen Angelegenheit beschäftigt hat. Das Ergebnis dieser eingehenden Besprechung ist gewesen, daß die Abgeordnetenversammlung einen Ausschuß eingesetzt hat, welcher die in Aussicht genommene Denkschrift endgültig festsetzt und die weiteren Schritte tun wird, damit diese Frage nicht wieder von der Bildfläche verschwindet.

Dementsprechend möchte ich Sie bitten, meine Herren, in der Diskussion, welche ich hiermit eröffne, ebenfalls von der Erörterung von Einzelheiten abzusehen und sich nur auf die Hauptfragen einzulassen. In ganz klarer Weise hat der Herr Vortragende diese Hauptgesichtspunkte heute noch mehr, und zwar in drei Gruppen zusammengefaßt, und ich bitte alle die Herren, welche das Wort nehmen wollen, noch einmal, sich lediglich zu diesen drei Hauptwünschen zu äußern.

Ich werde mir erlauben, sie nochmals vorzulesen:

1. Der Unterrichtsbetrieb der technischen Hochschulen ist so einzurichten, daß die Studierenden die Möglichkeit einer harmonischen, weiteren Lehrgebiete einschließenden Ausbildung gewinnen, die sie befähigt, über die Grenzen der eigentlichen technischen Tätigkeit hinaus, immer aber auf deren Grundlage sich tätig, regelnd und leitend an der Pflege und Hebung unseres nationalen Kulturzustandes zu beteiligen.
2. Wir wünschen, daß den Diplom-Ingenieuren an allen staatlichen, kommunalen und privaten Stellen Gelegenheit zur Verwaltungsausübung geboten werde.
3. Wir halten es für erforderlich, daß die Ämter der staatlichen und kommunalen Verwaltung den Akademikern aller Berufsklassen zugänglich gemacht werden, sofern sie sich die entsprechenden Kenntnisse erworben haben.

Koehn-Berlin: Meine Damen und Herren! Der große Beifall, den Sie den Ausführungen des Herrn Reverdy gezollt haben, beweist, daß die große Mehrheit unter Ihnen mit dem, was er gesagt hat, einverstanden ist. Auch ich habe den Eindruck: es konnte wohl das, was uns alle bewegt, nicht geistvoller, nicht warmherziger, nicht klarer gesagt werden, als wir es soeben gehört haben.

Es haben bis zur Abfassung des Geschäftsberichtes unseres Verbandsvorstandes elf Einzelvereine auf Grund längerer Beratungen ihre Resolutionen und Leitsätze an den Verband gesandt. Das Studium dieser elf Arbeiten hat Herrn Reverdy mit als Unterlage gedient.

Auch der Berliner Architekten-Verein ist eingehend in die Beratung dieser Frage eingetreten. Leider konnte er seine Arbeiten nicht schnell genug erledigen, um sie so rechtzeitig an den Verband gelangen zu lassen, daß ihre Berücksichtigung bei der Reverdyschen Arbeit noch möglich gewesen wäre. Der Berliner Architekten-Verein hat daher seine Leitsätze nachträglich in Druck gelegt und an die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung und dieser heutigen Versammlung verteilt. Auch ist auf seine Veranlassung eine von mir

*) Wochenschrift des Architekten-Vereins zu Berlin 1908 Seite 164, 167, 189, 195.

verfaßte vergleichende Besprechung der Reverdyschen Sätze und derjenigen des Berliner Vereins, welche in der Nummer der Wochenschrift vom 29. August abgedruckt ist, verteilt worden.

Ich habe die große Freude, aussprechen zu dürfen, daß wir mit dem, was Herr Reverdy hier vorgetragen hat, im großen und ganzen einverstanden sind. Unabhängig von ihm arbeitend und beratend, sind wir schließlich in den wesentlichsten Punkten zu denselben Resultaten gekommen. Das ist vielleicht ein Beweis mehr dafür, daß das, was wir soeben gehört haben, den Ansichten der großen Mehrheit unserer Fachgenossen entspricht.

Auch die Berliner Kollegen stellen als den Hauptgrundsatz auf, daß wir freie Bahn für alle akademischen Berufsstände verlangen müssen, damit der rechte Mann an den rechten Platz gestellt werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob seine Vorbildung eine juristische oder eine technische gewesen ist. Im allgemeinen wird der Architekt und Ingenieur wohl nicht danach streben, Verwaltungssachen anvertraut zu bekommen, die nicht zu den technischen Gebieten in engerer Beziehung stehen. Aber wir müssen grundsätzlich verlangen, daß uns und allen anderen Akademikern die Möglichkeit gegeben wird, sofern und soweit wir in der Praxis die Befähigung dazu gezeigt haben, auch an alle leitenden Stellen des Staats, der Gemeinde, der Kommunalverbände und der privaten Körperschaften zu kommen, weil wir glauben, daß die technische Ausbildung und die Praxis des Technikers an sich durchaus geeignet sind, Männer mit weitem Blick und praktischem Verständnis für die Aufgaben solcher Stellungen heranzubilden.

Es liegt uns fern, nun auch für unseren Stand Privilegien zu verlangen, wie sie bisher die Juristen und die auf einseitig juristischer Grundlage vorgebildeten Verwaltungsbeamten in Deutschland genießen. Wir sind vielmehr überzeugt davon, daß die Hebung unseres Standes nur durch Leistungen erzielbar ist, und daß andererseits unser Verlangen im Interesse des Volkswohles liegt.

Wenn auch die Tatsache, daß zurzeit nur verhältnismäßig wenige Techniker an leitender Stelle stehen, zum großen Teil darauf zurückzuführen ist, daß uns Vorurteile entgegenstehen, die wir noch nicht beseitigen konnten, so mag auch anerkannt werden, daß der Grund zum Teil darin zu suchen ist, daß unsere Ausbildung bislang einen Mangel hatte. Diesen Mangel hat Herr Reverdy in meines Erachtens zutreffender Weise dadurch charakterisiert, daß er verlangt, allen Studierenden unserer Fächer möchten auf den technischen Hochschulen die Grundlagen derjenigen Wissenschaften gegeben werden, welche den Architekten und Ingenieuren in der Praxis gestatten, die Brücke zwischen dem Entwerfen, Konstruieren und Bauen einerseits und andererseits dem Erfassen der volkswirtschaftlichen Bedeutung und Zwecke ihrer Bauwerke, sowie der wirtschaftlichen Verwaltung und Weiterentwicklung des Geschaffenen zu schlagen.

Wir haben uns auch mit der Frage befaßt, wie weit die hierzu erforderlichen nicht technischen Disziplinen auf der technischen Hochschule getrieben werden sollen, und haben in dieser Beziehung positive Vorschläge gemacht. Wir sind dabei zu der Überzeugung gekommen, daß es ein gefährliches Ding wäre, sogenannte „Verwaltungs-Ingenieure“ auf den Hochschulen ausbilden und durch eine Abschlußprüfung qualifizieren zu wollen, welche halb Architekten und Ingenieure und halb Verwaltungskundige bzw. Juristen wären. Es ist notwendig, den Grundsatz festzuhalten, daß jeder, der auf die technische Hochschule geht, den Beruf in sich fühlen sollte, ein guter Ingenieur oder ein guter Architekt zu werden, und ferner ist es nötig, den Grundsatz festzuhalten, daß die technische Vorbildung, namentlich, wenn sie in der vorhin angedeuteten Weise eine Ergänzung erfährt, durchaus geeignet ist, Leute heranzubilden, welche in den leitenden Stellen ihr Amt in vollwertiger Weise auszufüllen vermögen. Deshalb haben wir, ebenso wie Herr Reverdy, verlangt, daß allen Studierenden, welche das Diplomexamen machen wollen, eine Grundlage von juristischen, staatswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnissen mitgegeben wird, welche sie befähigt, den Zweck und die Bedeutung ihrer Arbeit in der gesamten Volkswirtschaft zu erkennen und nicht aus dem Auge zu verlieren. Erst in der Praxis soll sich erweisen, wer von den Architekten und Ingenieuren für die Verwaltung besonders Talent und Neigung hat, erst die Praxis soll den Verwaltungsingenieur, wie wir ihn uns denken, heranzubilden.

Meine Damen und Herren! Mit Herrn Reverdy stehen die Berliner Kollegen auch auf dem Standpunkte, daß das gekennzeichnete Ziel erreicht werden muß, ohne die Studienzzeit von vier Jahren zu verlängern. Wir sind dabei der Ansicht gewesen, daß es wohl möglich sein wird, bei den einzelnen Abteilungen an den technischen Lehrplänen so weit Abstriche zu machen, daß die Zeit für die neuen nicht-technischen Disziplinen gefunden wird, denn es handelt sich in bezug auf die letzteren nur um Grundlagen. Beispielsweise haben wir gesagt, daß ein Wasserbauingenieur allenfalls auf die Formenlehre und das Zeichnen von Akanthusblättern und dergleichen verzichten könne, und daß man auch auf dem Gebiete z. B. der höheren Geodäsie einige Einschränkungen machen könnte, ohne die Qualität der Wasserbauingenieure, welche die Hochschule verlassen, zu schädigen.

Es ist selbstverständlich, daß wir an den technischen Fächern nur so weit Abstriche für tunlich erachten, als die Gesamtqualität der technischen Ausbildung dadurch nicht leidet.

Vorbehaltlich der noch vorzunehmenden speziellen Verhandlungen mit den Herren Professoren der technischen Hochschulen, glauben wir, daß sich unsere Gedanken und Wünsche durchführen lassen. Wie schon Herr von Schmidt in der Abgeordnetenversammlung hervorgehoben hat, ist es unbedingt notwendig, daß wir, sobald wir über die Grundsätze einig sind, alle Detailfragen in dauernder Fühlung und unter dauernder Mitarbeit der Herren Professoren der technischen Hochschulen behandeln.

Der Berliner Verein hat dann noch eine ganze Reihe von Einzelwünschen zum Ausdruck gebracht und positive Vorschläge gemacht. So z. B. haben wir es als einen großen Mangel empfunden, daß es heute dem größeren Publikum nicht möglich ist, sich in der Bedeutung der verschiedenen Amtsbezeichnungen und Titel für höhere, mittlere und niedere Techniker zurechtzufinden, weil jeder Bundesstaat die Sache anders geregelt hat und zum Teil noch überhaupt eine Regelung fehlt. Deshalb haben wir geglaubt, daß es von Wichtigkeit sei, und zwar nicht nur für unseren Stand, sondern auch für die Allgemeinheit, daß durch eine Vereinheitlichung der genannten Amtsbezeichnungen und Titel in allen deutschen Bundesstaaten eine größere Klarheit geschaffen wird.

Immerhin bleibt diese Frage von sekundärer Bedeutung, und ich will heute nicht näher darauf eingehen.

Es hat auch einem großen Teil der Berliner Kollegen, welche in dem für die uns hier beschäftigenden Fragen eingesetzten Ausschusse mitgearbeitet haben, wichtig erschienen, die Forderung aufzustellen, daß bei der Verhandlung technischer Angelegenheiten vor den Gerichten durch Mitwirkung technischer Richter die Fragestellung und Urteilsfindung befriedigender, als es zurzeit der Fall ist, gestaltet werden möchte. Es schwebt uns hierbei das Muster der Handelsrichter vor. Da aber auch diese Frage, so wichtig sie an sich ist, immerhin in zweiter oder dritter Linie steht, so will ich, dem Wunsche des stellvertretenden Herrn Vorsitzenden entsprechend, auch hierauf nicht weiter eingehen.

Nachdem die Abgeordnetenversammlung einen Ausschuss gewählt hat, welcher die endgültige Feststellung der Denkschrift veranlassen und die weiteren Schritte, die in dieser Angelegenheit zu tun sind, beraten und vorbereiten und durchführen soll, kann ich hier um so mehr darauf verzichten, näher auf die Sache einzugehen.

Meine Damen und Herren, Sie haben wohl alle nach dem Vortrage des Herrn Reverdy den Eindruck, daß es einen besseren Führer für uns in dieser wichtigen Angelegenheit nicht gibt, als ihn.

Fhr. von Schmidt-München: Meine Herren! Sowohl der Herr Vortragende, als auch Herr Koehn eben, haben mit Recht die Hochschule, welche den Unterricht der jungen Techniker zu besorgen hat, als diejenige Stelle bezeichnet, von der bis zu einem gewissen Grade die neue Bewegung gestützt werden soll, und ich habe ja schon gestern in der Abgeordnetenversammlung ausgeführt, daß die Hochschule nur erfreut sein wird darüber, wenn aus der Praxis heraus solche Anregungen an sie kommen, daß aber die Hochschule dankbar wäre dafür, wenn diese Bestrebungen von allem Anfang an mit der Hochschule zusammen weiter gefördert werden würden, und daß es für die Hochschule nicht angenehm wäre, wenn fertige Elaborate an sie herankämen, denn dann würde die Sache verzögert und es würden gewisse Reibungen entstehen, weshalb ich mir erlaube, zu bitten, daß diejenigen Faktoren, also vor allen Dingen der oben von Herrn Koehn genannte, gestern gewählte Ausschuss, die die Sache in Gang bringen und weiter treiben sollen, sich von Anfang an mit der Hochschule in Verbindung setzen mögen.

Ich habe keinerlei Auftrag von meiner oder irgend einer anderen Hochschule, hier Erklärungen abzugeben, aber ich kann Sie nach meinen langjährigen Erfahrungen als Hochschullehrer versichern, daß niemand mit größerer Freude mit Ihnen zusammenarbeiten würde, als gerade die Professoren an den Hochschulen.

Koelle-Frankfurt a. M.: Meine verehrten Damen und Herren! Als Techniker, der schon nahezu 25 Jahre in der städtischen Verwaltung tätig ist und der über langjährige und reiche Erfahrungen in der städtischen Verwaltung, auch bezüglich der Wirksamkeit der Techniker verfügt, hat mich die vorliegende Frage natürlich ganz besonders interessiert, und Sie gestatten daher, daß ich hierüber einige Worte an Sie richte.

Ich kann von meinem Standpunkte aus nur sagen, daß die Darlegungen unseres Herrn Vorsitzenden und auch die Darlegungen meines verehrten Kollegen Koehn mir vollständig aus dem Herzen gesprochen waren und daß ich die Schlußfolgerungen, zu denen unser Herr Vortragender gekommen ist, für durchaus gut, zweckmäßig und förderlich für unseren Beruf und unsere Weiterbildung ansehen muß. Ich kann sie nur Ihnen und insbesondere dem Ausschusse, der die Angelegenheit weiter verfolgen soll, aufs wärmste zur Annahme empfehlen.

Bezüglich der ersten Frage über die Vorbildung möchte ich folgendes bemerken: Es ist in erster Linie notwendig, daß wir eine gründliche Vorbildung haben, wenn wir daran denken, im praktischen Leben festen Fuß zu fassen. Gerade die Aufgaben des Architekten und Ingenieurs sind so bedeutsam und so tief wirtschaftlich einschneidend, daß ich glaube, daß die Anforderungen an die Ausbildung des Technikers gar nicht weit genug gestellt werden müssen.

Einen ganz besonderen Wunsch möchte ich hier zum Ausdruck bringen, der mir persönlich schon im Leben näher getreten ist.

Was nützt es einem Techniker, der einst im Gymnasium perfekt lateinisch und griechisch gelernt hat, wenn er nun nach Frankreich oder England reisen muß, um dort irgend einen Auftrag zu erfüllen, und er kann die dortige Sprache nicht sprechen? Deshalb richte ich an die jüngeren Kollegen die Mahnung: Lernen Sie Sprachen, und lernen Sie namentlich die lebenden Sprachen! Sie werden diese Kenntnis für Ihren einstigen Beruf absolut nötig haben! Die Technik kennt ihrerseits keine politischen Grenzen. Lernen Sie namentlich französisch und englisch! Ich bin überzeugt, daß Sie dann die Welt beherrschen werden!

Nun zum zweiten Punkt! Bezüglich der Einführung in die Verwaltung ist von gewissen Seiten die Behauptung aufgestellt worden, der Techniker habe eigentlich gar keinen Sinn und kein Talent für die Verwaltung. Diese Behauptung ist ebenso verkehrt wie unrichtig, denn man hat noch gar nicht die Probe auf das Exempel gemacht. Wenn ich von den wenigen Beispielen absehe, in denen Techniker in größere Verwaltungskörper eingefügt worden sind, muß ich sagen, daß seither ja eigentlich die Techniker gar nicht in den Verwaltungsdienst kommen konnten, auch wenn sie noch so sehr sich zu demselben herandrängten. Führen Sie den Techniker einmal in die Verwaltung ein und ich bin überzeugt, Sie werden sehen, daß nicht nur der Techniker selbst darin gut durchkommt, sondern daß auch die Verwaltung ihrerseits reichlich Vorteile daraus ziehen wird. In denjenigen Fällen, wo dies schon seither gettbt wurde, hat sich die Zweckmäßigkeit der Verwendung der Techniker in der Verwaltung sehr bald erkennen lassen; es hat nicht nur der Techniker selbst in seinem Dienst größere Berufsfreudigkeit bekommen, sondern auch seine Mitarbeiter, vor allen Dingen die juristischen Mitarbeiter, haben mehr Interesse an der Technik, haben auch mehr Verständnis für die Technik gefunden, und das Zusammenarbeiten ist mit der Zeit immer besser vor sich gegangen. Ich kann also nur empfehlen, daß diejenigen Verwaltungen, bei denen die Techniker noch nicht mitwirken und noch nicht diejenige Stellung einnehmen, welche ihnen eigentlich gebührt, diesem Beispiel folgen. Setzen Sie einmal den Techniker in den Sattel, ich bin überzeugt, er wird schon reiten lernen.

Bezüglich der letzten Frage, die insbesondere Herr Kollege Koehn angeregt hat, unsere Stellung innerhalb der Verwaltungen betreffend, kann ich nur bestätigen, daß wir unsererseits keineswegs ein Vorrecht vor anderen Disziplinen und Berufsstellungen beanspruchen; wir wollen nur, daß da, wo technische Arbeit zu leisten ist, Techniker zu dieser Arbeit herangezogen werden, und daß wir in dem Maße, als es unsere Kenntnisse gestatten, auch in der Verwaltung mitwirken. Ich bin überzeugt, daß da, wo noch ein Widerstand hierwegen besteht, er in Zeitkürze aufgegeben wird, denn die Technik ist heutzutage schon von solcher Bedeutung, daß sie diese Widerstände alle auflösen wird. Deshalb werden auch die Techniker bald diejenige Stellung einnehmen, welche wir für sie erstreben und erhoffen; in diesem Sinne begrüße ich die Vorschläge, welche heute gemacht worden sind, und empfehle sie dem Ausschusse zur weiteren Verfügung.

Dr.-Ing. Ritzmann-Karlsruhe: Meine Damen und Herren! Wir stehen alle unter dem erhebenden Eindrücke, daß bei uns in groß-zügiger Form ein Ziel aufgestellt worden ist und daß uns auch in systematischer, der deutschen Gründlichkeit entsprechender Weise die Wege gezeigt worden sind, wie von unten herauf dieses Ziel erreicht werden kann. Da aber zu jedem Berge neben der geebneten, langsam ansteigenden Bahn auch Kletterwege führen, auf denen einzelne das Ziel zu erreichen sich bemühen, möchte ich auf einen Gedanken noch aufmerksam machen, der heute noch nicht erörtert worden ist.

Das vergangene Jahrhundert stand unter dem Einfluß des Sinnspruches: „Wissen ist Macht“. Da sich dieser Sinnspruch als zutreffend erwiesen und bewährt hat, hat sich die systematische Erörterung der heute behandelten Frage ganz von selbst vorwiegend unter dem Gesichtswinkel bewegt: Wie kann man in jungen Jahren das Wissen sich aneignen, das später zum Können und zum Ausüben führt? Nun liegt aber die Tatsache vor, daß die berechnete Hochschätzung des Wissens bei uns dazu geführt hat, daß man in dem Unterschiede zwischen Fachmann und Laie sehr weit gegangen ist, daß man normalerweise so weit gegangen ist, nur denjenigen, der in einem ordnungsmäßigen Studium in ganz nach Schema durchgebildeter Art und Weise seine Kenntnisse erlangt hat, als Berufenen in irgend einem Fache anzuerkennen. In diesem Sinne ist es unvermeidlich, daß wir Architekten und Ingenieure, wenn wir Verwaltungsbeamte werden wollen, uns an ein derartiges Schema angliedern. Aber es gibt junge Leute, strebsame, tatkräftige Leute unter uns, denen es nicht mehr möglich ist, diesen ordnungsgemäßen Weg, der so leicht und sicher zum Ziele führt, zu gehen. Sie müssen sich aus sich selbst heraus das schaffen, was sie brauchen, um auch ohne diese geordnete Vorbildung die Ansprüche erfüllen zu können, die an sie gestellt werden, wenn sie ihrerseits Ansprüche in bezug auf ihre Stellung im öffentlichen Leben machen wollen.

Es ist durchaus nicht notwendig, daß wir, um die Techniker in die Verwaltung zu bringen, abwarten, bis die nach den neuen Grundsätzen ausgebildeten Architekten und Ingenieure in ihre Amtstätigkeit eintreten. Es ist durchaus möglich — und ich halte es für notwendig, daß heute jeder unserer Kollegen die Kraft und den Mut in

sich fühlt —, durch eigene Arbeit, durch Arbeit, die allerdings schwerer ist, als das Schreiten in geordneten Wegen, sich das anzueignen, was man braucht, um als Verwaltungsbeamter im öffentlichen Leben in die Stellung zu kommen, die der Technik dort gebührt.

Das Selbststreben ist das, was ich gegenüber der Anleitung von heute noch betonen möchte. Ich sagte schon: das vergangene Jahrhundert stand unter der ausschließlichen Herrschaft des Stichwortes: „Wissen ist Macht“. Ich habe kürzlich einen Sinnspruch gelesen, der folgendermaßen lautete: „Ueber der Pforte der Zukunft ist die Inschrift „Wissen ist Macht“ im Verlöschen. Langsam kommt eine ältere Inschrift wieder zum Vorschein: „Wen's treibt, der ist mächtig!“ Meine Herren, halten Sie das Wissen fest! Aber denken Sie daran: das Selbststreben ist immer noch das Wesentliche. Lassen Sie sich treiben! Treiben von Ihrem Innern, treiben von der Gewalt der Zeit zu den Aufgaben, die wir Architekten und Ingenieure lösen müssen, denen wir uns heute nicht mehr entziehen können!

Dr.-Ing. Stübgen-Berlin: Meine geehrten Damen und Herren! Der junge Techniker der Zukunft wird ein etwas anderer Mann sein, als wir es heute sind. Ich hoffe, er wird im eigentlichen technischen Fache uns übertreffen; auf den anderen Gebieten wird er ja zweifellos leistungsfähiger sein als wir. Aber er wird auch in eine andere Welt eintreten, als diejenige war, in die wir eingetreten sind, in der wir haben schaffen und kämpfen müssen. Um Ihnen aber nur zwei Beispiele anzuführen: Vergewärtigen Sie sich die Organisationen der Eisenbahnverwaltung von vor 30 Jahren und vergleichen Sie damit die Organisation von heute! Vergewärtigen Sie sich die Art der Bauverwaltung in den rheinischen Städten vor 30 oder noch vor 20 Jahren und die Fortschritte in unserem Sinne von heute!

Nun ist mir für die zukünftige Entwicklung unseres Faches zum Nutzen des Allgemeinwohles nicht bange. Aber auch die Gegenwart hat ihr Recht! Wie der Herr Vorredner bereits dargelegt hat, haben wir nicht müßig zu warten in dieser Entwicklung, bis die jungen Kräfte ans Ruder kommen, die wir erst auf einem verbesserten Erziehungsboden heranbilden wollen, sondern auch die Gegenwart verlangt unser Eintreten. Wir selbst und Sie alle, die hier vertreten sind, Sie haben das Recht, zu verlangen, aber auch die Pflicht, dahin zu streben, daß die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, in soweit sie technischer Natur sind, mehr vom technischen Geiste durchdrungen werde.

Und wie geschieht dies? Jeder möge zunächst sich darüber klar sein, daß der Techniker nur dadurch seinen Weg nimmt, seinem Berufe nützt und die gewünschte Entwicklung fördert, daß er in technischer Beziehung hervorragende, tadellose, allerbeste Leistungen zu Tage zu fördern sucht, wie es bisher immer in erster Linie als unsere Aufgabe gegolten hat und wie es bleiben soll auch in Zukunft.

Aber jeder hat sich zugleich zu fragen: Wo fehlt es mir, um auch auf denjenigen Gebieten, die mit der Technik in innigem Zusammenhang und steter Wechselwirkung stehen, sich nutzbringend zu erweisen? Er hat die Wurzeln, aus denen sein technisches Schaffen hervorgeht, kennen zu lernen, er hat die Ziele, wohin die Entwicklung der Technik in kultureller Beziehung führt, mehr als bisher zu erforschen. Er hat in seiner Tätigkeit sich überall zu fragen: Fehlt mir hier nicht doch dasjenige, was andere Berufsarten in vorteilhafter Weise auszeichnet? In diesem Sinne hat der Berliner Architekten-Verein seinen Mitgliedern empfohlen, an einer bestimmten Art von wissenschaftlichen Fortbildungskursen teilzunehmen, also in ähnlicher Weise die eigene Ausbildung zu vervollkommen, wie es in den staatswissenschaftlichen Vereinigungen in so erfolgreicher Weise geschieht. Ich bitte namentlich die jüngeren Fachgenossen, diesen Kursen und dieser privaten Ausbildung möglichst nicht auszuweichen, sondern sich mit vollem Fleiße den neuen Aufgaben zu widmen.

Das Fordern einer besseren Lebens- und Berufsstellung, das Geltendmachen von Ansprüchen allein hilft nichts, im Gegenteil, es ist ohne besondere Arbeit und Leistung eher geeignet, den Weg zu verlegen. Nur die eigene Arbeit, nur das sachliche Vorwärtsstreben auf berechtigter Grundlage und die Erfüllung der Bedingungen, welche gestellt sind, um die technischen Leistungen dem öffentlichen Wohle fruchtbar zu machen, nur diese unablässige sachliche Betätigung ist es, die uns schließlich den Weg und den Erfolg sichern wird. Dabei wollen wir uns stets vor Augen halten, daß wir weniger sorgen sollen für uns selbst, weniger im egoistischen Sinne wirken wollen, sondern für unseren ganzen Beruf; daß wir aber auch damit uns nicht begnügen sollen, sondern daß unser eigentliches Ziel sein muß, für unseren Beruf diejenige Ausgestaltung und Stellung zu gewinnen, die ihn am meisten dem Allgemeinwohl dienstbar macht. Und schließlich haben wir stets dahin zu streben, daß wir in unserer persönlichen Tätigkeit in ähnlicher Weise als Teile der kulturtätigen Bevölkerung uns erweisen, wie unser Beruf inhaltlich zweifellos allen anderen Fächern in voller Weise ebenbürtig ist.

Der stellvertretende Vorsitzende Dr. Wolff-Hannover: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich darf wohl zunächst in Ihrer aller Namen unserem hochverehrten Herrn Vorsitzenden unseren wärmsten und herzlichsten Dank aussprechen für die schönen, klaren Ausführungen, die er uns heute gegeben hat.

Wir danken ihm dafür, daß er sich der unendlichen Mühe und der großen Arbeit, welche mit der Ausarbeitung eines Vortrages von dieser Größe und Tragweite verbunden ist, in unserem Interesse und auch im Interesse der neuen Zeit unterzogen hat.

Ebenso glaube ich, müssen wir unseren Dank sagen den Herren, welche heute an der Diskussion teilgenommen haben. Sie haben uns wünschenswerte Winke und Anregungen gegeben, welche dem Aus-

schusse, der gestern eingesetzt worden ist, gewiß auch beachtenswert sein werden, soweit sie brauchbar sind, um die Frage weiter zu klären und sie einer späteren Lösung entgegenzuführen. An der Spitze dieses Ausschusses steht unser hochverehrter Herr Vorsitzender, und ich glaube, wir haben somit die volle Gewähr, daß sich diese Frage in den besten Händen befindet, und hiermit darf ich wohl den Vorsitz in die Hände des Herrn Reverdy zurückgeben. (Fortsetzung folgt)

Ueber Architektenkammern

Vortrag des Kammergerichtsrates Dr. Boethke, gehalten in der „Vereinigung Berliner Architekten“ am 7. Januar 1909

Sonderabdruck aus den Nrn. 9, 10 und 13 der „Deutschen Bauzeitung“ Jahrgang 1909

I. Einleitung

Es ist eine kaum wegzuleugnende Tatsache, daß durch die moderne Bauweise die Städte und ländlichen Ortschaften unseres Vaterlandes nicht verschönt werden. Ich bin nicht sachverständig genug, um selbst beurteilen zu können, woran das liegt. Ich glaube jedoch, als die Meinung der hier versammelten Sachverständigen hinstellen zu können, daß die moderne, im Wesen der Neuzeit begründete Massenproduktion und die damit verbundene Entwertung des Standes der künstlerisch arbeitenden Architekten die Hauptschuld an dem Uebelstande trägt. Es sind viele Mittel vorgeschlagen und versucht worden, um den Mißständen ein Ende zu bereiten. Das Hauptmittel scheint mir aber das zu sein, den Stand der Architekten wieder an die Stelle in Kunst und Leben zu rücken, die ihm gebührt. Ist man doch nicht nur beim Publikum, sondern auch bei Behörden meist völlig im Unklaren darüber, was der Architekt beim Bau zu bedeuten hat und wie wichtig seine Mitwirkung ist.

Die moderne Massenproduktion bringt es mit sich, daß im Bauwesen die wunderlichsten Blüten getrieben werden. Der eigentliche Architekt wird ausgeschaltet, oder er sinkt doch oft zum Angestellten des Unternehmers herab, während er derjenige sein muß, der als geistiger Urheber des Baues und als Vertrauensmann des Bauherrn selbständig dafür sorgt, daß sein Werk seinen Absichten entsprechend ausgeführt wird.

Neben den wahren Architekten hat sich ein förmlicher Stand falscher Architekten gebildet von Leuten, die zwar bauen, die aber mit Architektur nichts gemein haben. Dem bauenden Publikum fehlt jede Möglichkeit, die wahren von den falschen Architekten zu unterscheiden. Architekt darf sich jeder nennen und nennen sich auch viele, die nicht den geringsten Beruf dazu haben. Die Begriffe Architekt, Handwerksmeister und Unternehmer werden ferner als gleichbedeutend betrachtet.

Ein wirklich durchgreifendes Mittel zur Beseitigung der Mißstände sehe ich nur darin, daß dem Architektenstande eine auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende Organisation gegeben wird, durch die der Architektenstand nicht nur in das richtige Verhältnis zu anderen Ständen gebracht, sondern durch die er auch in die Lage gesetzt wird, seine Standesangelegenheiten und seine Beziehungen zu Publikum und Behörden autonom zu regeln. Durch private Vereinstätigkeit Gleiches zu erreichen, halte ich für unmöglich.

Die hiernach zu schaffenden Organisationen sind die Architektenkammern, deren Einrichtung schon seit längerer Zeit in Wort und Schrift angestrebt wird.¹⁾ Der Gedanke, einen Berufsstand öffentlich-rechtlich zu organisieren, ist nicht neu. Es gibt schon eine Reihe bedeutender, auch sogen. freier Berufe, die in dieser Weise organisiert sind, und deren Organisation auf das vortrefflichste wirkt. Ich möchte sagen, es ist der Zug der Zeit, die Berufsstände in dieser Weise zusammenzufassen, und man geht wohl nicht fehl, wenn man sagt, daß auf solchen Organisationen sich in Zukunft vielleicht das gesamte öffentliche Leben, z. B. das politische Wahlrecht, aufbauen wird. Ich denke hierbei an einen Satz in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, durch welche die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung eingeleitet wurde. Dort heißt es: „Der engere Anschluß an die realen Kräfte des Volkslebens und das Zusammenfassen letzterer in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde.“ Deshalb sollten auch die Architekten nicht zögern, eine öffentlich-rechtliche Organisation anzustreben, damit sie im Wettkampf der Stände nicht in die zweite Stelle rücken. Ob im übrigen eine Organisation der Architektenschaft vom Standpunkte des Fachmannes aus nötig und nützlich sein würde, ist nicht Sache meiner Beurteilung. Das muß ich den Beteiligten selbst überlassen. Meine Aufgabe kann es nur sein, die rechtlichen Grundlagen zu erörtern, welche für die Bildung von Architektenkammern maßgebend sind.

II. Die bestehenden Berufskammern

Gestatten Sie mir zunächst, die bestehenden Berufskammern einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

¹⁾ Vergl. Deutsche Bauzeitung 1905, Nr. 100, Seite 606; Zentralblatt der Bauverwaltung 1909, Nr. 4, Seite 24; Wochenschrift des Architekten-Vereins zu Berlin 1909, Nr. 4, Seite 16.

1. Handelskammern. Der Handelsstand ist in vielen Beziehungen bahnbrechend gewesen, so auch auf dem Gebiete der Berufsorganisationen. Handelskammern bestehen in Preußen bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Sie beruhen zurzeit auf dem Gesetz vom 18. August 1897. Um den Zweck und die Aufgaben der Handelskammern Ihnen darzulegen, seien einige Paragraphen aus dem Gesetz angeführt:

„§ 1. Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

§ 38. Sie sind befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

§ 41. Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden.

§ 42. Die Handelskammern sind befugt, Dispacheure und solche Gewerbetreibende der im § 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen.“

So werden z. B. Bücherrevisoren von den Handelskammern öffentlich angestellt und beeidigt. Das hat u. a. die Wirkung, daß die Gerichte bei der Auswahl von Sachverständigen diese Bücherrevisoren vorzugsweise zu berücksichtigen haben.

Mitglied der Handelskammer ist nicht jeder Kaufmann, sondern nur eine beschränkte Zahl von Kaufleuten, die von den Ständegenossen gewählt werden. Die Bezirke der Handelskammern werden vom Handelsminister bestimmt. Die Handelskammern haben Selbstverwaltung. Sie wählen einen Vorstand und setzen die aufzubringenden Beiträge fest. Diese werden von den Handeltreibenden wie öffentliche Lasten, also nötigenfalls zwangsweise, eingezogen. Die Handelskammern haben öffentlich-rechtliche, ja sogar teilweise obrigkeitliche Befugnisse. Es liegt deshalb auf der Hand, daß der Staat sie nicht frei schalten und walten lassen kann, daß er sie vielmehr seiner Aufsicht unterstellen muß. Diese Staatsaufsicht wird vom Handelsminister ausgeübt. Gegen eine Anzahl von Anordnungen der Handelskammer ist überdies die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren (Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht) zugelassen.

Eine Ehrengerichtsbarkeit wird von den Handelskammern nicht ausgeübt; ein Anklage an eine solche Gerichtsbarkeit besteht aber insofern, als Mitglieder der Handelskammer unter Umständen aus der Handelskammer ausgeschlossen werden können. Ueber die nicht zur Handelskammer gehörigen Kaufleute hat die Handelskammer keinerlei ehrengerichtliche Befugnisse.

2. Landwirtschaftskammern. Ein zweiter großer Erwerbsstand ist die Landwirtschaft. Diese ist durch das Gesetz vom 30. Juni 1894 in Preußen korporativ organisiert. Zweck der Landwirtschaftskammern ist die korporative Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Sie haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufs der Landwirte, zu fördern. Ferner haben sie die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Außerdem haben sie den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Schließlich ist ihnen die Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte überlassen.

Wie bei den Handelskammern ist nicht jeder Angehörige des Landwirtschaftsstandes Mitglied der Landwirtschaftskammer, sondern es werden Vertreter gewählt, welche die Landwirtschaftskammer bilden. Die Landwirtschaftskammern bestehen in der Regel für den Bezirk einer Provinz. Das aktive Wahlrecht wird von den Kreistagen der Provinz ausgeübt; jedoch kann die Landwirtschaftskammer beschließen, daß das Wahlrecht den Landwirten selbst übertragen wird. Zum Mitglied der Landwirtschaftskammer kann jeder Landwirt gewählt werden, der wenigstens eine selbständige Ackernahrung bewirt-

schaftet. Die Verwaltung ist ähnlich wie die der Handelskammer geregelt. Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Landwirtschaft ausgeübt. Die Landwirtschaftskammer übt keinerlei Ehrengerichtsbarkheit aus.

3. Handwerkskammern. Die Handwerkskammern unterscheiden sich von den bisher erörterten Kammern vor allem dadurch, daß sie für das ganze Reich eingeführt sind. Sie bestehen seit etwa zehn Jahren und sind durch die Reichs-Gewerbeordnung geregelt. Sie haben die Interessen des Handwerks zu vertreten; insbesondere liegt ihnen ob:

1. Nähere Regelung des Lehrlingswesens.

2. Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks betreffen.

3. Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung.

Die Handwerkskammern sind ferner befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen. Es ist weiter bestimmt, daß die Innungen und Innungsausschüsse verpflichtet sind, den von den Handwerkskammern innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Also auch hier obrigkeitliche Befugnisse!

Mitglied der Kammer sind nicht alle Handwerker, sondern nur eine gewisse Anzahl gewählter Vertreter. Der Bezirk der Handwerkskammer wird für jeden Fall besonders bestimmt.

Das aktive Wahlrecht steht den Handwerkerinnungen sowie den Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen zu, die die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen. Wählbar sind alle Handwerksmeister, die die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen haben. Auch den Handwerkskammern steht volle Selbstverwaltung zu. Ihre Kosten werden von den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden ihres Bezirks getragen. Diese können die Kosten auf die beteiligten Handwerker umlegen. Die Staatsaufsicht wird in Preußen gewöhnlich vom Regierungspräsidenten ausgeübt. Ehrengerichtsbarkheit steht der Handwerkskammer nicht zu.

4. Anwaltskammern. Während durch die bisher erörterten Kammern drei große, sogen. Erwerbsstände organisiert sind, komme ich jetzt zu drei Ständen, die nicht in erster Linie dem Erwerbszwecke dienen und welche von ihren Angehörigen eine besondere wissenschaftliche Vorbildung verlangen. Es sind dies die Stände der Rechtsanwälte, Aerzte und Apotheker.

Die Rechtsanwälte sind, wie die Handwerker, durch Reichsgesetz zu einer Berufskammer zusammengeschlossen. Die Anwaltskammern bestehen seit dem 1. Oktober 1879 und sind durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1878 geregelt. Ihre Aufgaben sind:

1. die Aufsicht über die den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;

2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern auf Antrag zu vermitteln;

3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln;

4. Gutachten an die Landes-Justizverwaltung und an die Gerichte zu erstatten.

Mitglied der Anwaltskammer sind sämtliche Rechtsanwälte des Bezirkes. Der Bezirk der Anwaltskammer fällt mit dem des Oberlandesgerichts zusammen. Die Anwaltskammern führen ihre laufende Verwaltung durch den Vorstand. Die von den einzelnen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden von ihr selbst bestimmt; doch können sie nicht, wie bei den Handels- und Landwirtschaftskammern, zwangsweise beigetrieben werden. Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht nicht genügt, kann aber im ehrengerichtlichen Wege belangt werden. Die Staatsaufsicht wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ausgeübt.

Den Anwaltskammern steht eine Ehrengerichtsbarkheit über ihre Mitglieder zu. Ein bestimmter Ehrenkodex ist nicht aufgestellt.

Es heißt vielmehr einfach im § 62 der Rechtsanwaltsordnung: „Ein Rechtsanwalt, der die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.“ Worum die Pflichten des Rechtsanwaltes bestehen, sagt § 28: „Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb des Berufes sich der Achtung würdig zu zeigen, wie sein Beruf es erfordert.“ Die ehrengerichtlichen Strafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 M., Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern des Vorstandes. In zweiter Instanz wirkt der Ehrengerichtshof beim Reichsgericht in Leipzig, der aus dem Reichsgerichtspräsidenten, drei anderen Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Rechtsanwälten beim Reichsgericht besteht. In dem Verfahren wirkt die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht und die beim Reichsgericht mit. Durch die Rechtsprechung der Ehrengerichte sind die Pflichten der Rechtsanwälte im Laufe der Zeit im einzelnen festgelegt worden. Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes in Leipzig werden zum größten Teil abgedruckt und so sämtlichen Rechtsanwälten und allen übrigen, die es angeht, bekannt gemacht.

5. Aerztekammern. Die preußischen Aerztekammern beruhen auf einer königlichen Verordnung vom Jahre 1887 und sind durch das Gesetz vom 25. November 1899 weiter ausgebildet. Ihr Zweck ist Wahrung der ärztlichen Berufs- und Standesinteressen und Erörterung aller Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege, ferner Ausübung der Ehrengerichtsbarkheit. Sie bestehen in der Regel für den Bezirk einer Provinz. Mitglied der Kammer ist nicht jeder Arzt, vielmehr werden die Mitglieder der Kammer von den Aerzten des Bezirkes gewählt. Wählbar sind ebenfalls nur Aerzte. Die Verwaltung wird von einem Vorstande und von der Kasse der Aerztekammer geführt.

Die Aerztekammern üben eine Ehrengerichtsbarkheit aus, ähnlich der Anwaltskammern. Es ist jedoch ein Ausschluß aus dem Aerztestande nicht vorgesehen, weil dies nach den Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung unzulässig ist. Das Ehrengericht besteht aus vier Mitgliedern der Aerztekammer und einem Richter. In höherer Instanz entscheidet ein Ehrengerichtshof in Berlin, der aus dem Direktor der Medizinalabteilung des Kultusministeriums als Vorsitzenden und sechs Aerzten besteht. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft wird von einem Kommissar des Oberpräsidenten ausgeübt.

6. Apothekerkammern. Die Apothekerkammern beruhen auf der königlichen Verordnung vom 2. Februar 1901. Ihr Zweck ist Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den Apothekerberuf und die Arzneiversorgung betreffen, oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der Standesinteressen der Apotheker gerichtet sind. Sie werden für den Bezirk einer Provinz eingerichtet. Mitglieder der Apothekerkammern sind gewählte Vertreter; das aktive Wahlrecht steht den Apothekern des Bezirkes zu. Die Verwaltung ist ähnlich der der Aerztekammern, die Staatsaufsicht wird vom Oberpräsidenten ausgeübt. Eine Ehrengerichtsbarkheit steht den Apothekerkammern nicht zu, oder doch nur in begrenztem Maße. Nach § 4 der genannten Verordnung ist Apothekern, welche die Pflichten ihres Berufes in erheblicher Weise oder wiederholt verletzen, oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben, durch Beschluß des Vorstandes der Apothekerkammern das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit zu entziehen. Gegen einen derartigen Beschluß steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu.

7. Andere Berufskammern. Eine Anzahl anderer Berufsstände strebt die Einrichtung einer Standesorganisation an, z. B. die Tierärzte, Journalisten und Privatbeamten. Ferner unterliegt zurzeit ein Gesetzentwurf, betreffend die Arbeitskammern, der Prüfung der gesetzgebenden Körperschaften. Diese Arbeitskammern (nicht Arbeiterkammern) sollen aber nicht den Zweck haben, eine Standesvertretung der Arbeiter einzuführen, vielmehr sollen sie nur dazu berufen sein, gewisse gemeinsame Angelegenheiten der Arbeiter und Arbeitgeber paritätisch zu regeln. (Fortsetzung folgt)

Das Strohdach

(Aus den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten. 55. Sitzung. Mittwoch, den 17. März 1909. Etat der Bauverwaltung)

Dr. Varenhorst, Abgeordneter (freikons.): Meine Herren, unter dem 15. Juli 1907 ist, wie Ihnen allen ja bekannt ist, die Sie daran mitgearbeitet haben, das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden erlassen worden, das sogenannte Verunstaltungsgesetz oder, wie man in Süddeutschland und den mitteldeutschen Staaten, namentlich in den thüringischen Staaten, die uns das Gesetz nachgemacht haben, mit Recht gesagt hat: das sogenannte Verschandelungsgesetz. (Heiterkeit.) Dieses Gesetz hat in Kreisen, in denen man Heimatpflege liebt und übt, so z. B. bei dem Bunde für Heimatschutz, bei dem Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, erheblichen Anklang gefunden, ist vielfach auch bereits praktisch zur Anwendung gelangt. So will ich hervorheben, daß man bei uns in Hannover, in der Lüneburger Heide, gerade im Herzen derselben, in der Gegend, die dem Herrn Minister aus seinem früheren Wirkungskreise in Altona bekannt ist, Veranlassung

genommen hat, auf Grund dieses Gesetzes ein gewisses Heidegebiet, den sogenannten Wilseder Berg — es ist eine der größten Erhebungen in der norddeutschen Tiefebene — auszuscheiden, und daß man auf Grund des § 1 des sogenannten Verschandelungs- oder Verunstaltungsgesetzes Bestimmungen erlassen hat, welche verbieten, daß auf diesem Wilseder Berg Gebäude errichtet werden, damit nicht diese schöne Gegend mit Steinbaukasten verunstaltet oder verkleistert wird.

Der Herr Minister hat auch in dankenswerter Weise durch einen Erlaß vom 14. August 1908 darauf hingewiesen, daß dieses Verunstaltungsgesetz auch gegen die gemauerten Zementziegeldächer Anwendung finden kann. Wer einmal Gelegenheit gehabt hat, diese Zementziegeldächer zu sehen — ich überreiche hier eine Abbildung von diesen neuen Errungenschaften der Baukunst —, der wird mit mir darüber in Uebereinstimmung sein, daß sie in hervorragendem Maße geeignet sind, jedes Landschaftsbild zu verunschönen und den Cha-

rakter einer solchen schönen Gegend herabzudrücken. (Sehr richtig!) Deshalb sind wir dem Herrn Minister ganz außerordentlich dankbar dafür, daß er diesen Erlaß hat ergehen lassen, und ich nehme gern Veranlassung, nicht nur namens meiner Partei, sondern auch namens vieler Mitglieder anderer Parteien des Hauses, die mich dazu ermächtigt haben, dem Herrn Minister den Dank auszusprechen. Ich bin auch ermächtigt seitens der vorhin von mir genannten Vereinigung für Heimatschutz, welche unter der bewährten Führung und Leitung ihres Geschäftsführers, des Herrn Fritz Koch in Meiningen, eine umfangreiche und vielseitige Tätigkeit entfaltet, wie auch seitens des Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege unter seinem rührigen und verdienstvollen Geschäftsführer Professor Sohnrey, dem Herrn Minister hier Dank auszusprechen für diesen Erlaß, der in hervorragendem Maße dazu beitragen wird, daß uns der ländliche und landschaftliche Charakter unserer Gegenden erhalten bleibt.

Daß dieser Erlaß Anklang gefunden hat und daß er dringend notwendig war, geht auch daraus hervor, daß er in vielen anderen Staaten nachgeahmt worden ist. So haben z. B. Sachsen-Coburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Anhalt und auch einige württembergische Oberämter ähnliche Erlasse ergehen lassen, und es werden, soweit mir bekannt ist, auch noch andere süddeutsche Staaten diesem guten Beispiel folgen.

Auch die Presse hat ohne Unterschied ihrer Parteilichkeit und ohne Unterschied in sonstiger Richtung fast einhellig diesen Erlaß besonders hervorgehoben, sich seiner angenommen und sich einheitlich auf den Boden desselben gestellt. Ich will nur anführen die „Germania“, die „Kreuzzeitung“, die „Berliner Volkszeitung“, auch einige süd- und mitteldeutsche Blätter wie die „Leiziger Nachrichten“, den „Dresdner Anzeiger“ u. dgl. mehr.

Nun liegt mir aber noch eins am Herzen, was mit dieser Sache besonders nahe zusammenhängt, das sind nämlich unsere Strohdächer, die Strohdächer, wie wir sie bei uns in Niedersachsen, also im Holsteinischen, vor allem in der Nähe von Hamburg haben, wie wir sie in der Provinz Hannover und in Westfalen vorfinden, wie der Herr Kollege Sielermann mir z. B. bestätigen wird, der einen westfälischen Wahlkreis in der Nähe meiner Heimat vertritt. Also in Hannover, Westfalen, Holstein usw., wie ich hervorhob, sind Strohdächer gang und gäbe. Und wie die niedersächsische Bevölkerung an alten Einrichtungen, Sitten und Gebräuchen mit bekannter Festigkeit, Zähigkeit und erfreulicher Liebe hängt, so lieben unsere niedersächsischen Landleute die Strohdächer. Sie haben auch große praktische Bedeutung. Sie haben erstens einmal den großen Vorzug, daß nicht, wie es bei den Zement- und Ziegeldächern der Fall ist, der Mörtel unter den Ziegeln abbröckelt, sich mit dem auf dem Boden liegenden Stroh vermischt, schließlich nicht selten die Dreschmaschine in Unordnung bringt und Materialschäden anrichtet oder das Stroh minderwertig macht, sie haben auch den großen Vorzug, daß sie im Sommer das Haus kühlen und im Winter erwärmen, was nicht nur für den Landmann selbst, sondern auch für sein Vieh von besonderer Bedeutung ist, was ich nach der volkswirtschaftlichen Seite hin hervorheben muß.

Nun ist man gegen die Strohdächer ins Feld gezogen; man hat es aus feuerpolizeilichen Gründen getan und vielleicht tun müssen. Aber jeder, der an diesen niedersächsischen Einrichtungen Freude hat und an ihnen festhält, hat es sehr bedauert, und wir Hannoveraner und Westfalen, die wir uns in dieser Sache eins fühlen, haben es besonders bedauert.

Deshalb möchte ich den Herrn Minister bitten, sich dieses lieben alten Strohdaches wieder anzunehmen. Ich möchte ihn besonders

jetzt bitten, das zu tun, da sich in neuerer Zeit herausgestellt hat, daß diese Strohdächer auch in feuersicherer Weise hergestellt werden können. So hat man vor kurzem im Holsteinischen und auch in meinem Wahlkreis — in meinem Reichstagswahlkreis — in der Malerkolonie Worpsswede bei Bremen Untersuchungen mit derartigen Dächern angestellt, und es hat sich ergeben, daß auch Stroh- und Schilfdächer sich durchaus feuersicher herstellen lassen.

Deshalb bitte ich den Herrn Minister dringend, sich dieser Strohdächer anzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß sie wieder eingeführt und zugelassen werden, damit wir in Niedersachsen unser altes liebes Strohdach behalten, und damit wir nicht schließlich derartig verunstaltete Dächer vor uns sehen, gegen die der Herr Minister mit seinem Erlaß vom 14. August 1908 zu Felde gezogen ist. (Bravo! bei den Freikonservativen.) Meine Herren, wir wissen alle, was es heißt, wenn man ein schlechtes und häßliches Dach an einem Hause sieht; das schönste Haus wird durch solch unschönes Dach verunstaltet. (Sehr richtig!) Meine Herren, wenn man eine schöne Dame sieht mit schlankem Wuchs, mit schönen, hübschen Gesichtszügen — ja, nun werden Sie aufmerksam! (Große Heiterkeit.) — dann freuen wir uns; so ein liebliches Damengesicht sehen wir alle gern. Wenn aber die Dame einen großen Hut trägt, ein Wagenrad, wie es die Damen jetzt tragen, ein Rad mit Gänse- und Hühnerfedern u. dgl., dann ist für mich, der ich ein Freund der Natur bin, alles Schöne an dem lieblichen Fräulein geschwunden. (Zustimmung. — Große anhaltende Heiterkeit.) Dann sehe ich mir die Dame nicht weiter an, sondern wende mich ab, und aus Ihrer Zustimmungserklärung sehe ich, daß bei Ihnen dasselbe der Fall ist. So wie unsere Damen sich nicht durch solche Hüte verunstalten dürfen, so dürfen unsere Häuser nicht durch solche glasierten Dächer verunstaltet werden (Zustimmung.) Ich darf den Herrn Minister bitten, mir eine zusagende Erklärung zu geben. Dann wird er des Dankes der ganzen niedersächsischen Bevölkerung sicher sein und seinerseits dazu beitragen, daß der Satz, der manches stolze Bauernhaus bei uns schmückt, wahr bleibt:

„So lange noch die Eichen wachsen,
In alter Pracht um Hof und Haus,
So lange stirbt in Niedersachsen
Die alte Stammesart nicht aus.“ (Lebhaftes Bravo.)

v. Breitenbach, Minister der öffentlichen Arbeiten: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Varenhorst hat seinem Wunsche eine so liebenswürdige Empfehlung gegeben, daß ich ganz kurz darauf erwidern möchte.

Die Forderung, daß an die Stelle des Strohdaches das feste Dach treten sollte, entsprang ja rein praktischen Erwägungen, Erwägungen der Feuersicherheit. Ich verstehe Herrn Abgeordneten Varenhorst vollkommen und habe viel Sympathie mit seinen Ausführungen. Der Herr Vorredner hat sich aus Gründen des Heimatschutzes und wiederum auch aus praktischen Erwägungen für die weiche Bedachung erwärmt. Mir scheint die ganze Frage dadurch in ein anderes Stadium gekommen zu sein, daß neuerdings ein praktischer Landwirt ein neues Imprägnierungsverfahren erfunden hat. Es muß abgewartet werden, ob dieses Verfahren für weiche Bedachung sich in der Tat als zweckmäßig erweist, insbesondere, wie häufig die weiche Bedachung auch nach der Imprägnierung einer Erneuerung bedarf, wie oft die Imprägnierung wiederholt werden muß. Ich glaube, man wird diese Erfahrungen abwarten müssen, um zu den Wünschen des Abgeordneten Varenhorst, deren Gründe mir durchaus einleuchten, endgültig Stellung zu nehmen.

E. J. Siedler

Staatsbeamte als Schiedsrichter

(Aus den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten. 55. Sitzung. Mittwoch, den 17. März 1909. Bauetat)

Dr. Faßbender, Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, die Staatsbauverwaltung erledigt ihre Streitigkeiten mit den Gewerbetreibenden und Unternehmern, welche für sie Bauten ausführen, durch Schiedsgerichte. Dagegen ist an und für sich nichts zu erinnern, denn es ist immer anzunehmen, daß ein Sachverständigengericht, aus Fachleuten zusammengesetzt, leichter und schneller das Richtige trifft, als das ordentliche Gericht, wenn es sich um rein technische Streitigkeiten handelt; denn gerade bei technischen verwickelten Baustreitigkeiten dauern Prozesse vor den ordentlichen Gerichten erfahrungsgemäß nicht selten mehrere Jahre.

Es hat sich bei den Behörden der Brauch eingebürgert, daß sie den ihrerseits zu ernennenden Schiedsrichter ihrem Beamtenkörper entnehmen. Gewöhnlich sind nun gerade die höheren Techniker, zum Beispiel bei der Staatsbahnverwaltung, mit Arbeiten überhäuft, und für sie ist es kein Vergnügen, auch noch mit einem oder mehreren Schiedsgerichten betraut zu werden, denn die damit verbundene Arbeit ist eine sehr erhebliche. Die höheren Techniker sind nicht in der Lage, die Schiedsgeschäfte in ihren Dienststunden zu erledigen. Sie müssen die Frei- und Erholungsstunden, die ihnen bleiben, zu Hilfe nehmen.

Es ist allgemeiner Usus, daß die Schiedsrichter für ihre Bemühungen selbst die Kosten festsetzen. Gewöhnlich nehmen höhere Techniker die Sätze der Gebührenordnung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine von 1901, die für die Verantwortlichkeit der schiedsrichterlichen Tätigkeit wohl nicht zu hoch bemessen sein dürften. Nur den Beamten der Staatsbauverwaltung ist

das verwehrt. Durch den Ministerialerlaß vom 9. Juli 1888, Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Seite 127, und vom 12. Januar 1893, Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Seite 129, werden den Beamten, sobald sie als Schiedsrichter zu fungieren haben — und sie werden meistens einfach dazu bestimmt —, für ihre Reisen als Schiedsrichter die Sätze vorgeschrieben, die sie berechnen dürfen. Für die aufgewendete Zeit erhalten sie überhaupt keine Vergütung.

Jedes Gericht würde den Beamten als Schiedsrichtern Recht geben, sobald sie eine angemessene Bezahlung für ihre Mühe und Zeit im Prozeßwege beanspruchen würden. Leider ist ein solcher Schritt für die Beamten der Staatsbauverwaltung mit Unannehmlichkeiten verknüpft, mindestens mit Weiterungen, so daß sich alle scheuen, im Prozeßwege die Gültigkeit dieser Ministerialerlasse anzufechten.

Ich möchte nun den Herrn Minister bitten, diese Erlasse aufzuheben und es künftighin allen Schiedsrichtern, auch den Beamten, zu überlassen, die Kosten für ihre Mühewaltung selbst zu berechnen, ohne an einen im voraus bestimmten Satz gebunden zu sein mit der Maßgabe, daß von der in vorstehender Weise berechneten Summe der Betrag des Gehaltes für die Zeit, in welcher der Beamte für das Schiedsgericht tätig ist, zugunsten der Staatskasse in Abzug gebracht wird. Es liegt das sogar im Interesse der Staatsverwaltung, da ja die Kosten des Schiedsverfahrens von den Parteien getragen werden.

Auf eine weitere Sache möchte ich noch aufmerksam machen. Der Schiedsrichter soll über den Parteien stehen. Er ist beiden Parteien gegenüber verpflichtet, den Streit zu schlichten. Keine Partei hat das Recht, ihm irgendwelche Vorschriften zu machen. Auch

eine Kritik der schiedsrichterlichen Tätigkeit erscheint nicht unbedenklich und jeder Schritt von Seiten der Behörden, der einen Beamten, der als Schiedsrichter fungiert, in Gewissenskonflikte versetzen könnte, muß vermieden werden. In dieser Beziehung scheint ein Erlaß des Herrn Ministers sich nicht die nötige Reserve aufzuerlegen. Der Sachverhalt ist folgender:

Die Bauverwaltung ist unter dem jetzt geltenden Bürgerlichen Recht zur Einsicht gekommen, daß ihre Vertragsbedingungen, die sich unter dem alten Recht vor 1900 bewährt haben, nicht in allen Fällen den Schutz vor Gegenansprüchen gewähren, den sie erwartet hat. Rechte und Pflichten sind bei fiskalischen Bauverträgen so verteilt, daß der Fiskus für sich zunächst Rechte in Anspruch zu nehmen pflegt und dem anderen Teile Pflichten auferlegt, die dieser nicht immer erfüllen kann. Das ist menschlich verständlich. Die letzten Jahre haben für die Bauverwaltung nun eine Reihe Schiedssprüche gezeitigt, die die Bauverwaltung offenbar nicht erwartet hatte, und die sie überrascht haben. Die Bauverwaltung ist daher der Frage näher getreten, wie sie ihre Bedingungen zeitgemäß umzugestalten hat. Mit dem Erlaß II b 13900/27 ist Ende 1908 an die nachgeordneten Behörden ein Fragebogen geschickt worden, der bezweckt, Material für eine zeitgemäße Umgestaltung der allgemeinen Vertragsbedingungen zu schaffen.

Hierbei ist leider in eine Kritik von Schiedssprüchen im allgemeinen eingetreten und sind solche direkt als Fehlsprüche bezeichnet worden, oder aber die Begründung, welche die nicht juristisch gebildeten Techniker ihren Sprüchen mit auf den Weg gegeben haben, als nicht zutreffend kritisiert worden. Nun ist mir, nicht aus Beamtenkreisen, sondern aus industriellen Kreisen mitgeteilt worden, daß infolge dieser Maßnahmen eine große Unsicherheit bei solchen Schiedsrichtern eingetreten sei, die gleichzeitig Beamte im Dienst sind und als solche ihr Schiedsrichteramt ausüben. Es wäre diese Unruhe eingetreten dadurch, daß man glaubt, sich bei eventuellen zukünftigen Sprüchen wiederum einer derartigen Kritik auszusetzen. Es ist mir gesagt worden, daß infolgedessen das Amt eines Obmannes unverhältnismäßig oft, wo eine Partei von einem Beamten vertreten wird, in Funktion trete, jedenfalls in viel größerem Maße, als es früher und sonst der Fall gewesen sei.

Nun ist aber das Schiedsrichteramt ein Vertrauensamt, welches absichtlich hervorragenden Fachleuten übertragen wird, die nach Pflicht und Gewissen und nicht nach dem Buchstaben entscheiden sollen. Das Schiedsurteil hat den Wert eines oberlandesgerichtlichen Urteils. Es ist nur aus formellen Gründen anfechtbar. Der Schiedsrichter selbst trägt nach dem Gesetze die gleiche Verantwortung wie der Richter. Das Gesetz bedroht mit Zuchthaus den Schiedsrichter, welcher Geschenke oder andere Vorteile fordert, annimmt, oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden. Das Gesetz bedroht ferner mit Zuchthaus den Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht. Diese Strafandrohungen genügen auch für Beamte, um ihnen die Verantwortlichkeit, die mit der Übernahme eines Schiedsamtes verknüpft sind, vor Augen zu halten. Jede weitere Belehrung, die sich auch in die Form einer Kritik früherer Schiedssprüche kleiden läßt, überhaupt jede Kritik von Vorgesetzten, die einer unangebrachten Belehrung gleich zu achten ist, ist zum mindesten überflüssig. Gerade, weil die Schiedsgerichte weder an die Vorschriften des materiellen Rechtes noch an die des Prozeßrechtes gebunden sind, soll man sich auch behördlicherseits hüten, gewisse Normen an deren Stelle durch

Kritik und Belehrung schaffen zu wollen. Der Schiedsrichter ist nur seinem Gewissen Rechenschaft schuldig. Man soll es also vermeiden, ihn durch unangebrachte, nachträgliche Kritiken in einen Gewissenskonflikt zu versetzen.

Es ist zu besorgen, daß durch ein derartiges Vorgehen von vornherein eine Befangenheit erzeugt wird, welche ganz naturgemäß von dem ungünstigsten Einflusse auf die unumgänglich notwendige schiedsrichterliche Objektivität ist. Wenn das Anbieten von Vorteilen und Geschenken an Richter und Schiedsrichter unter Strafe gestellt ist, so kann umgekehrt eine mißliebige Kritik bei den davon betroffenen Schiedsrichtern sehr leicht zu der Anschauung führen, daß man durch Außerachtlassung einer empfangenen Belehrung einen Nachteil zu gewärtigen habe. Dadurch wird notwendigerweise die Unbefangenheit getrübt, wenigstens gefährdet.

Ich möchte den Herrn Minister bitten, in eine Revision des in Rede stehenden Erlasses eintreten zu wollen, und ich wäre dem Herrn Minister sehr dankbar, wenn er in der Lage wäre, eine Erklärung abzugeben, welche die erwähnte Unruhe zu beheben geeignet wäre. (Beifall.)

v. Breitenbach, Minister der öffentlichen Arbeiten: Meine Herren, es ist mir leider nicht möglich gewesen, den Ausführungen des Herrn Vorredners zu folgen. Ich habe nur Bruchstücke seiner Ausführungen verstehen können und bitte, mir nicht zu verübeln, wenn ich vorweg bemerke, daß meine Antwort dementsprechend unvollständig ausfallen muß. Soweit ich den Eingang der Rede verstanden habe, hat der Herr Vorredner auf die Mitwirkung der Staatsbaubeamten bei den Schiedsgerichten hingewiesen und betont, daß die Staatsbeamten für diese Mitwirkung nicht hinreichend entschädigt würden, daß sie nicht in der Lage wären, zu liquidieren wie jeder andere, der als Schiedsrichter mitwirkt. Das trifft im wesentlichen zu. Die Staatsbaubeamten, welche von dem Fiskus in das Schiedsgericht entsandt werden, haben nur ihre Reisekosten und Tagegelder zu beanspruchen. Ich gebe zu, daß angesichts der sehr großen Arbeiten, die ihnen durch die Mitwirkung beim Schiedsgericht zugemutet werden, es billig wäre, eine weitere Entschädigung für diese Mitwirkung zu gewähren, und schweben dieserhalb bereits Verhandlungen im Bereich der Staatsbauverwaltung wie der Staatseisenbahnverwaltung. Was aber die Tätigkeit meiner Beamten als Schiedsrichter Dritter und die Vergütung hierfür angeht, so muß ich darauf hinweisen, daß ein großer Unterschied besteht zwischen einem Schiedsrichter, der Staatsbeamter ist, und eine festgegründete Stellung als solcher hat, und einem Schiedsrichter, der einem andern Berufszweige angehört und in der Abgabe von Gutachten einen Teil seiner geschäftlichen Tätigkeit erblickt. Der Staatsbeamte muß aus diesen Erwägungen heraus bei der von der vorgesetzten Dienstbehörde erfolgenden Feststellung geringer entschädigt werden wie jeder andere Schiedsrichter. Da es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, werde ich mich vor Abschluß der zurzeit schwebenden Erwägungen mit dem Herrn Finanzminister zu benehmen haben.

Was den materiellen Inhalt der Schiedssprüche betrifft, so haben wir in der Tat seit Jahren die Erfahrung machen müssen, daß vielfach Fehlsprüche vorliegen. Diese Kritik kann uns nicht verübelt werden, denn selbst der höchste Gerichtshof im Reiche muß es sich gefallen lassen, wenn seine Entscheidungen angegriffen werden. Wir glauben aber, daß die vorgekommenen weniger zutreffenden Entscheidungen im wesentlichen auf der ungenügenden Zusammensetzung der Schiedsgerichte beruhen. Nach dieser Richtung schweben ebenfalls jetzt eingehende Erhebungen und Erwägungen, wie den Mißständen zweckmäßigerweise abzuhelfen sein möchte. Ich werde über den Abschluß dieser Erwägungen gelegentlich Mitteilung machen. E. J. Siedler

Ziegelrohbau

(Aus den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten. 55. Sitzung. Mittwoch, den 17. März 1909. Etat der Bauverwaltung)

Glemsa, Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Kindler hat schon eine Frage berührt, allerdings nicht in dem Maße, wie ich es gern gewünscht hätte. Deswegen will ich auf diese Frage jetzt noch näher eingehen. Es betrifft die mißliche Lage der Kunstziegelfabrikanten, welche sich bekanntlich vor einigen Wochen an dieses Hohe Haus mit der Petition gewandt haben, daß die Königliche Staatsregierung bei ihren öffentlichen Bauten doch mehr als bisher Backsteinarchitektur anwenden möchte. Ich möchte dazu einige Ergänzungen machen.

Als wir in den 70er und 80er Jahren mehr Verständnis für die mittelalterliche Bauweise bekamen, begeisterte sich alles naturgemäß auch für den Backsteinrohbau. Es ist daher in dieser Zeit eine ziemlich bedeutende Industrie auf diesem Gebiete entstanden, die sich zu einer großen Vollkommenheit entwickelt und in den letzten Jahren auch einen ziemlichen Export nach dem Auslande gehabt hat. Diese Industrie liegt infolge der heutigen Zeitströmung in der Architektur, welche den Putzbau begünstigt, ziemlich darnieder, und es wäre im Interesse der gesamten Baukunst nur zu bedauern, wollte man der mißlichen Lage dieses so wichtigen Industriezweiges nicht die verdiente Beachtung schenken.

Meine Herren, wir leben heute in der Zeit einer allgemeinen Finanznot, und sowohl in diesem Hohen Hause wie auch im Reichstage ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß man sich davor hüten solle, die öffentlichen Bauten so luxuriös zu gestalten, wie

dies in letzter Zeit an verschiedenen Orten geschehen ist. Aus meiner eigenen Erfahrung kann ich auf verschiedene derartige Bauten verweisen, die in ihrer äußeren Ausgestaltung über das Bedürfnis hinausgegangen sind. Man hat z. B. der jetzigen Zeitströmung folgend, wiederholt das Barock bevorzugt und dabei in reichlichem Maße Sandsteinverblendung in Anwendung gebracht. Sandsteinverblendung ist an sich sehr teuer. Bei monumentalen Bauten kann sie selbstverständlich nicht immer außer Frage kommen; wenn aber dieses Material in eine Gegend geschafft werden soll, die von der Ursprungsstelle weit entfernt liegt, dann verteuern sich die Kosten ganz erheblich. Noch erheblicher verteuern sie sich, wenn bei dieser Bauweise ein Stil bevorzugt wird, der sich in übermäßig üppigen Formen bewegt, wie z. B. das Barock. Man müßte bei solchen Bauten doch in der Regel mehr Rücksicht auf einfachere Bauformen nehmen, was sich auch ganz gut bewerkstelligen läßt, ohne daß dadurch ästhetische Forderungen zu leiden hätten. Es hat bereits eine diesbezügliche Ministerialverfügung vom 1. August 1908 allgemeine Verbreitung gefunden, die unter anderen folgende Bestimmung enthält: „Es muß das Bestreben sein, die staatlichen Bauten so zu gestalten, daß sie für den Zweck, dem sie dienen sollen, nach jeder Richtung hin praktisch brauchbar sind, daß sie alle gesundheitlichen Forderungen in bezug auf Licht, Luft und Wärmehaltung erfüllen. Zugleich ist bei Wahl der Konstruktionen und Baustoffe darauf besonders Bedacht zu nehmen, daß dem Bauwerk als Ganzes eine mög-

licht lange Dauer gesichert wird und die Kosten seiner Instandhaltung in mäßigen Grenzen bleiben.“ Was den Putzbau anbetrifft, den man gegenwärtig so sehr bevorzugt, so stellt er sich allerdings etwas billiger als ein Backsteinrohbau; aber seine Unterhaltungskosten werden mit der Zeit so hoch, daß sie bedeutend die Neubaukosten eines Rohbaues übersteigen. Es kann nicht meine Aufgabe sein, mich hier in technische Einzelheiten zu verlieren; ich muß aber darauf hinweisen, daß dieser Backstein der natürlichste Baustein ist, der für unsere Gegend in Betracht kommen kann, weil er aus unserem Grund und Boden hervorgegangen ist. Wir besitzen in Norddeutschland große Tonlager, und schon wegen Erschließung dieser Tonlager, die brach liegen müßten, wäre es verfehlt, wenn man dieser Industrie nicht immer die genügende Beachtung schenken wollte. Für uns in Norddeutschland ist der Backsteinbau seit alters her die einzige Bauweise, die eine Art Heimatsberechtigung besitzt, sie ist historisch festgelegt. Gerade auf märkischem Boden hat diese Bauweise ihre größte Kunstepoche erlebt. Die Stadt Berlin hat sich daher ein entschiedenes Verdienst um ganz Norddeutschland erworben, indem sie durch den Bau des Märkischen Museums dieser heimischen Kunstepoche ein dauerndes Denkmal gesetzt hat, wodurch die Nachwelt und alle diejenigen, die aus ganz Deutschland in Berlin zusammenströmen, in die Lage gesetzt werden, die Erhabenheit und Solidität dieser Bauweise aus eigener Anschauung von Grund aus studieren zu können.

Es ist ferner noch erfreulich, daß die Stadt Berlin in letzter Zeit diese Kunst auch praktisch pflegt, indem sie diese märkische Stilrichtung, wie überhaupt den Backsteinbau bei ihren öffentlichen Bauten bevorzugt. Die Königliche Staatsregierung würde sich entschieden ein großes Verdienst um jene schwer darniederliegende Industrie erwerben, wenn sie überal da, wo es angängig ist, bei der Ausführung öffentlicher Bauten diesen nordischen Backstein mehr als bisher zur Anwendung bringen würde. Es würden dadurch, wie bereits gesagt, erhebliche Kosten gespart werden, was ja bei der allgemeinen Finanznot durchaus kein Uebel wäre.

Andererseits würde die Königliche Staatsregierung auch im Interesse der Baukunst hier vorbildlich wirken, da sie dazu beitragen würde, daß ein mehr oder weniger verdorbener Zeitgeschmack allmählich wieder in gesunde Bahnen gelenkt wird. Ich bitte daher

den Herrn Minister, dieser Frage eine geneigte Beachtung schenken zu wollen. (Bravo!)

Hinckeldeyn, Ministerial- und Oberbaudirektor, Wirkl. Geh. Rat, Regierungskommissar: Daß die Vorliebe für den Ziegelrohbau in neuerer Zeit nachgelassen hat, trifft für den Privatbau durchaus zu. Die Staatsbauverwaltung ist nach wie vor bestrebt, bei allen ihren Bauten das einheimische Baumaterial zu bevorzugen. Ueberall in der norddeutschen Tiefebene, wo gute Tonlager sind, wird für Staatsgebäude fast ausschließlich der Ziegelrohbau gewählt. Bei weitem die meisten Kirchen, Schulen, Pfarrbauten, Verwaltungsgebäude und Bauten der Domänen werden dort in Ziegelrohbau ausgeführt, weil die Staatsverwaltung die Erfahrung gemacht hat, daß diese Bauten am wenigsten Reparaturen erfordern. Aber nicht allein die mehr oder weniger als Nutzbauten anzusprechenden Gebäude wurden in Ziegelrohbau ausgeführt, sondern auch Bauten von höherer architektonischer Bedeutung. Ich gestatte mir unter anderen hinzuweisen auf die Bauten der Charité und des Botanischen Gartens in Berlin, auf die Technische Hochschule in Danzig, die Regierungsgebäude in Stettin, Gumbinnen und Allenstein, die Polizeidirektionsgebäude in Stettin und Kiel und anderen mehr.

Wenn die Staatsbauverwaltung das einheimische Baumaterial pflegen und bevorzugen will, so darf sie nicht vergessen, daß eine Reihe von Provinzen in unserem Vaterlande ausgezeichnete natürliche Bausteine hat, wie Sandsteine, Kalksteine, Tuffe usw. Diese Materialien müssen selbstverständlich neben den gebrannten Ziegeln als gleichwertig verwendet werden. Ferner kommt hinzu, daß der Putzbau, der so viel verläumdete, auch gute Eigenschaften hat, in erster Linie seine Billigkeit, in zweiter Linie aber, nachdem es neuerdings gelungen ist, seine Fabrikation und die Technik seiner Verwendung erheblich zu vervollkommen, auch seine gegen früher wesentlich verlängerte Dauer. Im übrigen ist in der Mark neben dem Ziegelbau in früheren Jahrhunderten auch der Werkstein in Verbindung mit Putzbau heimisch gewesen. Ich weise auf das Schloß und das Zeughaus in Berlin hin. Alle Konstruktionsteile sind da aus Sandstein und alle Flächen mit Mörtel verputzt. Meine Herren, Sie können das Vertrauen haben, daß die Staatsbauverwaltung nach wie vor den Ziegelrohbau nicht vernachlässigen wird. (Beifall.) E. J. Siedler

Vermischtes

Im Verein für Eisenbahnkunde hielt Herr Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Claus einen Vortrag über die Erweiterung und Umgestaltung des Bahnhofes Vohwinkel und seine Einwirkung auf den Eisenbahnbetrieb. Der Bahnhof Vohwinkel, bis zu dem die Elberfeld und Barmen durchziehende Schwebebahn geführt ist, liegt im Zuge der Bahn von Düsseldorf nach Elberfeld-Barmen. Bei seiner Lage zwischen dem Wupper- und Neandertal bildet er den natürlichen Anschluß für alle die Eisenbahnen, die diese beiden Täler verfolgen. In ihn ist auch die von dem hochgelegenen Solingen kommende Bahn eingeführt. Aus der großen Zahl der hier einmündenden, größtenteils sehr verkehrsreichen Eisenbahnlinien ergab sich auch ein großer Verkehr, der sich bis zum Jahre 1890 auf 99 Schnell- und Personenzüge sowie auf 70 Güterzüge gesteigert hatte. Eine weitere Steigerung war zu erwarten, auch erschwerten die in verschiedenen Zeiten und unter anderen Verhältnissen entstandenen Anlagen eine planmäßige Betriebsführung erheblich. Deshalb wurde nach 1900 eine umfassende Erweiterung und Umgestaltung der Anlagen beschlossen und in 6½ Jahren mit einem Kostenaufwande von 12,6 Millionen Mark ausgeführt. Im Personenverkehr hatte sich namentlich der Uebelstand geltend gemacht, daß zwischen den großen Industriegebieten bei Elberfeld-Barmen und Essen Schnell- und Personenzüge nicht durchgeführt werden konnten, und mit dem Steigen des Verkehrs zwischen diesen wichtigen Industriegebieten wurde es immer lästiger empfunden, daß stets in Vohwinkel umgestiegen werden mußte. Dieser Uebelstand ist durch entsprechende Verlegung und Anordnung des neuen Personenbahnhofs beseitigt und dabei auch allen Anforderungen Rechnung getragen worden, die zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs nach den heutigen Erfahrungen zu stellen sind. Ebenso notwendig waren Verbesserungen im Güterverkehr. Auf einem solchen Knotenpunkte wie Vohwinkel müssen aus den von den verschiedenen Richtungen einlaufenden Güterzügen, von denen meist jeder Wagen für die anderen Richtungen herabringt, neue Züge zusammengestellt und abgelassen werden. Jede hierbei erzielte Beschleunigung wirkt günstig ein auf die Güterbeförderung und den Wagenumlauf. In diesem Sinne sind die neuen Anlagen ausgebildet und nach dem zu erwartenden Verkehrsumfange bemessen worden. Die dazu erforderliche Breiten- und namentlich Längsentwicklung verursachte um so höhere Kosten, als sowohl die Gestaltung des Geländes wie auch die Beschaffenheit des Bodens hierfür sehr ungünstig waren. Nahezu 1,5 Millionen Kubikmeter Felsboden mußte durch Sprengen gelöst und auf weitere Entfernungen zur Horstellung des Bahnkörpers verfahren werden. Bedeutende Geldmittel sind auch für Weichen- und Signalstellenanlagen und ihre Sicherung aufgewendet worden. Abgesehen von einigen weniger wichtigen werden die Stellwerke elektrisch betrieben. Die Erwartungen auf

Verkehrszunahme haben sich erfüllt. Seit dem Jahre 1900 ist im Personenverkehr die Zahl der Züge von 99 auf 184 und im Güterverkehr von 70 auf 85 gestiegen, wobei die zahlreichen Bedarfszüge in den verkehrsreichen Zeiten nicht einbegriffen sind.

Architekt B. D. A. Emil Beutinger, Assistent an der Technischen Hochschule Darmstadt. **Kostenvoranschläge für das Baugewerbe**, für die Praxis und den Unterricht an Technischen Lehranstalten. Darmstadt 1909. Verlagsanstalt Alexander Koch. 21:32 cm. 280 Seiten. Gebunden 8 M.

Das vorgenannte Werk ist eine Ergänzung der bereits früher erschienenen Veröffentlichung desselben Verfassers: **Arbeitsverträge für das Baugewerbe**. 160 Seiten, gebunden 8 M.

Beiden Büchern liegt der Gedanke zugrunde, für die Veranschlagung, Verdingung und Vergabung gedruckte Unterlagen zu gewinnen, die möglichst unmittelbar, höchstens mit geringen Abänderungen für den einzelnen Fall, in der Praxis Verwendung finden können. Berücksichtigt sind alle Gebiete des Hochbauwesens, und zwar Erdarbeiten, Beton- und Zementarbeiten, Maurerarbeiten, Steinlieferung bzw. Steinmetzarbeiten, Asphaltarbeiten, Lieferung von Walz- und Gußeisen, größere Eisenkonstruktionen, Zimmerarbeiten, Spenglerarbeiten (Flaschner, Klempner), Schmiedearbeiten (Grobschlosser), Verputzarbeiten, Dachdeckungsarbeiten, Glaserarbeiten, Bautischlerarbeiten, Schlosserarbeiten, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Entwässerungsanlagen (Hauskanalisation), Plasterarbeiten und Plattenbelag, Installation von Gas und Wasser, Aufzüge, Zentralheizungen, elektrische Anlagen für Licht und Kraft, Blitzableiternanlagen, Eisenbetonarbeiten.

Für jedes dieser Gebiete sind von dem Verfasser die besonderen Bedingungen und der Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Außerdem hat derselbe Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen und allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten aufgestellt. Alle diese Ausarbeitungen sind formulargerecht im Kopf, im Text und in der Unterschrift so gedruckt, daß es nur der Ausfüllung bedarf, um bindende Unterlagen in kürzester Zeit zu erhalten. Dazu sind auch die verschiedenen Teile einzeln käuflich, allerdings nur, wenn sie in wenigstens 10 Exemplaren bezogen werden. Das einzelne Stück kostet dann 20 Pf.

Wenn auch die Bearbeitung mehr süddeutschen Verhältnissen entspricht und in manchen Punkten von dem in Norddeutschland sonst Üblichen abweicht, so ist das Ganze doch als eine recht praktische Neuerung zu begrüßen, die sicher auch in Norddeutschland Eingang finden wird, namentlich dort, wo die staatlich gegebenen formalen Vorschriften nicht unbedingt befolgt zu werden brauchen. G.